

Anika Oettler

Staatliche Initiativen zur Ahndung von Massengewalt: Perspektiven einer transnationalen Geschichte und Gegenwart

Sechzig Jahre nach den Nürnberger Prozessen hat sich die Einsicht in die grundsätzliche Notwendigkeit, die Vergangenheit nicht unbearbeitet zu lassen, weltweit durchgesetzt: „Vergangenheitsbewältigung“ ist inzwischen ein integraler Bestandteil von globaler politischer Kultur. Vergangenheitsbewältigung? Aufarbeitung von Vergangenheit? *Transitional justice*? Im deutschen Sprachraum kursiert eine ganze Armada von mehr oder weniger reflektierten Begriffen zur Benennung des sozialen Phänomens, um das dieser Beitrag kreist. Während der Begriff der „Vergangenheitsbewältigung“ das Moment des Gewaltvollen in sich trägt (und im Folgenden verwendet wird, wenn dieser Umstand angezeigt werden soll), wird der von Adorno als „höchst verdächtiges Schlagwort“ kritisierte Begriff der „Aufarbeitung“ hier im Sinne einer aktiven Bearbeitung, eines (Hin-)Aufarbeitens auf eine höhere Ebene des Verständnisses verwendet (vgl. Oettler 2004a: 15). Mittlerweile hat mit dem Begriff „transitional justice“ ein Anglizismus Eingang in die deutsche Debatte gefunden, der erstens als Synonym für den vielkritisierten Begriff der „Vergangenheitsbewältigung“ gebräuchlich ist, oder zweitens staatliche Initiativen zur strafrechtlichen oder moralischen Ahndung von vergangenen Gräueltaten bezeichnet, oder sich drittens – als ein weiter Begriff – auch auf die Reform staatlicher Institutionen im Bildungs-, Sicherheits- und Justizsektor erstreckt.¹ Mit dem Begriff „transitional justice“ werden im Folgenden vor allem die hegemonialen Aufarbeitungsdiskurse der Gegenwart bezeichnet.

In den vergangenen Jahrzehnten wurden zahlreiche kurzlebige oder nachhaltige, improvisierte oder fundierte staatliche Versuche unternommen, systematisch verübte Menschenrechtsverletzungen und Gewalttaten aufzuarbeiten. Mittlerweile wird in manchen Fällen, etwa in Kolumbien, Irak und Darfur, sogar bereits „bewältigt“, bevor ein Ende der Gewalt überhaupt absehbar ist. Die politische Entscheidungsträgerschaft – sei es eine nationale oder eine international zusammengesetzte – kann dabei auf ein breites Spektrum von politischen Instrumenten zurückgreifen, das auf vier Hauptmodellen basiert.

Die Durchführung von Gerichtsverfahren gegen administrativ Verantwortliche, aber auch gegen die willigen oder gezwungenen Vollstrecker unausprechlicher Grausamkeiten ist die erste Möglichkeit des staatlichen Umgangs mit vorangegangenen Diktaturen oder Bürgerkriegen. Diese Möglichkeit bildet den Kern dessen, was Teitel (2000) als „transitional justice“ bezeichnet hat. Eine zweite, „Säuberung“ oder „Lustration“ genannte Form der Aufarbeitung besteht im Ausschluss von „belasteten“ Personen aus dem öffentlichen Dienst. Die „Wiedergutmachung“ dessen, was niemals wieder gut zu machen ist, ist die dritte Grundform des staatlichen Umgangs mit früherer Massengewalt. Hier handelt es sich um ein Bündel von Maßnahmen, das von der moralischen Rehabilitierung der Opfer, etwa durch offizielle Gedenkstätten und –tage, bis hin zu monetären und infrastrukturellen Entschädigungs- und Reparationsleistungen reicht (de Greiff: 2006). Der vierte Baustein, der bis Ende der 1970er Jahre keine institutionelle Ausformung kannte, ist die „Wahrheit“, die Aufklärung vergangenen Unheils. Diese Form der Aufarbeitung erlebte ihren Aufschwung einerseits vor dem Hintergrund der individual- und sozialpsychologischen (Trauma-)Theorieentwicklung. Andererseits, und wichtiger noch, steht die Erfindung der Wahrheitskommission im Kontext des zivilgesellschaftlichen Kampfes gegen die Terrorpraxis des Verschwindenlassens in afrikanischen und lateinamerikanischen Ländern (Oettler 2004b, 2006).

In den letzten Jahrzehnten wurden die genannten Instrumente beständig verfeinert, fortentwickelt und angepasst. Wie vielfach betont wurde, hängt die Auswahl der Instrumente und die Tragweite der Ergebnisse sowohl vom Charakter der vorangegangenen Verbrechen als auch von den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen während des Übergangs ab (vgl. u.a. Fuchs & Nolte 2004; O’Donnell & Schmitter 1986; Ash 1998). Generell stehen Grundsatzentscheidungen über die Aufarbeitungspraxis – wie auch ihre Umsetzung – in der Sogwirkung der transnationalen Herausbildung diesbezüglicher Normen. Federführend in diesem Prozess sind Akteure, die nicht nur aufgrund ihrer Expertise in Evaluierungsverfahren einbezogen, sondern auch als *consultants* in Entscheidungsprozesse eingebunden sind (vgl. Vinjamuri & Snyder 2004). Eine beträchtliche Zahl von „Professionellen“ reist mittlerweile um den Globus, um für und mit Wahrheitskommissionen und Gerichtshöfen zu arbeiten. Dadurch ist ein weit verzweigtes Netzwerk von Personen mit politischen und beruflichen Ambitionen entstanden, das – vor allem im Norden – Knotenpunkte aufweist, an denen sich Ressourcen und Informationsflüsse bündeln.

Im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen weniger lokale Dynamiken der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen und Gewalttaten, als viel-

mehr das internationale „*business of past-beating*“ (Ash 2001: xi). Der einführende erste Abschnitt skizziert die Genese von Aufarbeitungsinstrumenten und die globalen Wellen der staatlichen Aufarbeitung von Massengewalt. Auf dieser Grundlage wird im zweiten Abschnitt ein Perspektivwechsel vorgenommen und die Entwicklung und Transformation von transnationalen Aufarbeitungsbewegungen fokussiert. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine Professionalisierungstendenz, die die Herausbildung, Verzweigung, Verdichtung und Hierarchisierung von Expertennetzwerken beförderte. Während im zweiten Abschnitt die Netzwerke praxisnaher Experten in den Blick genommen werden, wendet sich der letzte Abschnitt der Frage zu, wie sich die praktischen Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte in der theoretischen Debatte niedergeschlagen haben. Vor dem Hintergrund, dass akademische und praktische Expertise in einem ständigen, wechselseitigen Rückkopplungsverhältnis stehen, lassen die aktuellen theoretischen Debatten auf die praktischen Perspektiven schließen und vice versa.

Eine kurze Geschichte des staatlichen Umgangs mit Massengewalt

Die eigentliche Geschichte der „Vergangenheitsbewältigung“ beginnt mit jener kurzen Periode nach dem Ende des 2. Weltkriegs, die als „Vorgängerin der meisten modernen transitional justice Initiativen“ gilt (Barahona de Brito u.a. 2001: 3). Den historischen Kern dieser Periode bildeten zweifellos die Nürnberger Prozesse gegen die Funktionselementen des NS-Staates, die von den zwei zentralen, aus der Aufarbeitung des 1. Weltkriegs gezogenen Lehren zeugten (Teitel 2003: 72-74). Erstens wurde einem internationalen Tribunal der Vorzug vor nationalen Gerichtsverfahren gegeben und zweitens wurde die Strategie kollektiver Schuldzuweisungen (Reparationsleistungen) durch die individuelle Schuldzurechnung ersetzt. In den folgenden Jahrzehnten trat der Menschenrechtsimperativ im Angesicht des Kalten Krieges grundsätzlich in den Hintergrund des politischen Geschehens. Auch in der Bundesrepublik begannen bereits Anfang der 1950er Jahre politische Praktiken zu dominieren, die einen „Prozess der Amnestierung und Integration der vormaligen Anhänger des ‘Dritten Reiches’ und der normativen Abgrenzung vom Nationalsozialismus“ (Frei 1999: 387) voranzutreiben suchten. Während die Bilanz der strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Herrschaft insgesamt negativ ausfällt (Perels 2004), ist zu betonen, dass die Durchführung von Strafverfahren – nicht nur in der Bundesrepublik – jahrzehntelang im Mittelpunkt der Forderungen nach einer staatlichen Auf-

arbeitung von Regimeverbrechen stand. Forderungen nach einer tief greifenden Bearbeitung erlittener Traumata, die in den späten 1960er Jahren hörbar wurden (Mitscherlich & Mitscherlich 1994/1967, Adorno 1970/1959), spiegelten keineswegs den *common sense* zivilgesellschaftlicher und politischer Eliten wider.

Eine normative Wende wurde im Zuge der „3. Welle der Demokratisierung“ (Huntington) eingeleitet und war zunächst vor allem von lateinamerikanischen Erfahrungen geprägt (vgl. Oettler 2004b, 2006a). Die Ansicht, dass „Vergangenheitsbewältigung“ ausschließlich eine Aufgabe von Gerichten sei, wurde allmählich durch ein neues Verständnis abgelöst. Während in den ersten Jahrzehnten nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Deutschlands ein Verständnis von „Vergangenheitsbewältigung“ vorgeherrscht hatte, das sich auf die Zurechnung individueller Schuld konzentrierte, begann sich seit den 1980er Jahren ein neues Konzept auszubreiten, das auf „kollektive Heilung“ ausgerichtet war. Es fand ein „*move from the courtroom to the hearing room*“ (Teitel 2003: 83) statt, eine Verschiebung vom Gerichtssaal hin zum Anhörungssaal.

Die Erfindung der Wahrheitskommission stand im Kontext einer Aufwertung zivilgesellschaftlicher Initiativen. Bei der Wahrheitskommission handelte es sich tatsächlich in dem Sinne um eine gänzlich neue Möglichkeit der Aufarbeitung, dass diese Institution keine Vorläufer in den politischen Traditionen der betroffenen Länder besaß (Funes 2001: 46). Insgesamt lässt sich die Erfindung der Wahrheitskommission als eine Antwort auf drei historische Herausforderungen, die die lateinamerikanischen Wirklichkeiten charakterisierten, begreifen. Erstens bestand das Eigentümliche der lateinamerikanischen politischen Gewalt in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in der Anwendung von klandestinen Repressionspraktiken und der gleichzeitigen Systematisierung der Straflosigkeit. Vor diesem Hintergrund entstanden zweitens unterschiedlich starke Oppositions- und Menschenrechtsbewegungen, die zwei zentrale Forderungen erhoben: Aufklärung und das Ende der *impunidad*, der Straflosigkeit. Als dritte Achse der lateinamerikanischen Wirklichkeit sind schließlich die gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und insbesondere die Position des Militärs zu nennen, die die Möglichkeiten des politischen Übergangs bestimmten (Barahona de Brito 2001; Oettler 2004a).

Angesichts der Haltung der Täter, die gegen jede Form der aktiven Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ihr gewaltsames Veto einzulegen drohten, suchten die politischen Eliten nach einem alternativen vergangenheitspolitischen Weg. 1983 wurde in Argentinien der Grundstein für eine neue Möglichkeit der institutionalisierten Aufarbeitung gelegt. Nachdem

das Militär abgedankt und Raúl Alfonsín überraschend gegen den peronistischen Kandidaten Italo Luder gewonnen hatte, verkündete der neue Präsident die Einsetzung einer „Kommission zum Verschwindenlassen von Personen“ (CONADEP). Damit reagierte er nicht nur grundsätzlich auf die Forderung nach der Aufklärung der Verbrechen des Militärregimes, sondern insbesondere auf Gerüchte und öffentliche Aussagen darüber, dass ein Teil der Verschwundenen noch lebe und in geheimen Haftzentren versteckt werde (Robben 2005: 319). Neun Monate später legte die Kommission ihren Abschlußbericht „Argentina – Nunca Más! (Argentinien – Nie wieder!)“ vor. Die Kommission konnte das Verschwindenlassen von 8.963 Menschen und die Existenz von 340 geheimen Folterzentren nachweisen².

Drei Jahrzehnte nach ihrer Erfindung sind Wahrheitskommissionen weltweit zu einem weitgehend standardisierten Aufarbeitungsinstrument geworden. „Das Internationale IDEA Handbuch zu ‘Versöhnung nach gewaltsamen Konflikten’“, so heißt es in der Kurzbeschreibung der herausgebenden zwischenstaatlichen Organisation, „präsentiert eine Reihe von Werkzeugen (tools), die für das Design und die Implementierung von Versöhnungsprozessen verwendet werden können und verwendet wurden“³. Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, stellen Wahrheitskommissionen oftmals einen zentralen Mechanismus politischer Transitionen dar. Bisweilen gibt es indes auch Formen der nachholenden Aufklärung (Marokko, Paraguay) oder Wahrheitskommissionen der zweiten Generation. In Chile setzte Präsident Lagos 2003 die *Comisión Nacional sobre Prisión Política y Tortura* ein, um ein Thema anzugehen, das für die Tätigkeit der ersten chilenischen Wahrheitskommission keine Rolle gespielt hatte: Folter und politische Haft.

Hatte es sich bei den ersten Wahrheitskommissionen noch vorrangig darum gehandelt, eine politische Antwort auf das Problem des Verschwindenlassens zu finden, so wurde diese Institution im Laufe der Jahrzehnte mit einer Vielzahl von Zielen betraut, die immer ambitionierter und zugleich immer unbestimmter wurden. Wahrheitskommissionen sind längst nicht mehr nur für die Aufklärung und offizielle Anerkennung von Verbrechen zuständig, sondern für die „Heilung verwundeter Nationen“ und für gesellschaftliche Versöhnungsprozesse⁴.

Aus dem Anhörungssaal zurück in den Gerichtssaal?

Am Ende des 20. Jahrhunderts, wurde die Aufarbeitung von Vergangenheit schließlich zur „steady-state transitional justice“ (Teitel 2003: 89), zu einem Dauerzustand. Die Diskussionen um Zwangsarbeiterentschädigungen, Kolonialvergangenheit und Sklaventum zeigen, dass es zunehmend auch

Tabelle

Wahrheitskommissionen seit 2000	eingesetzt	Untersuchungszeitraum	Produkt
Sierra Leone	2000	1991-1999	Report, 2004
Ost-Timor	2001	1974-1999	Bericht der Comissão de Acolhimento, Verdade e Reconciliação (CAVR), 2005
Panama	2001	1968-1989	„Die Wahrheit wird Euch befreien...“, 2002
Peru	2001	1980-2000	„Abschlußbericht der Kommission für Wahrheit und Versöhnung“, 2003
Serbien und Montenegro	2001	1991-2001	Aufgelöst
Ghana	2002	1957-1993	National Reconciliation Commission Final Report, 2005
Chile	2003	1973-1990	Informe Valech, 2004
Liberia	2003/2005	1979-2003	Noch nicht beendet
Paraguay	2003	1954-1989	Noch nicht beendet
Marokko	2004	1956-1999	Equity and Reconciliation Commission Final Report, 2005

Quellen: Oettler 2006b, Websites von ICTJ und den genannten Kommissionen. Zu den mehr als zwanzig Wahrheitskommissionen und „wahrheitskommissionsähnlichen“ Projekten der 1980er und 1990er Jahre vgl. die tabellarischen Übersichten bei Hayner 2001. Eine vollständige Liste der lateinamerikanischen Wahrheitskommissionen ist abgedruckt in Oettler 2006a: 138-139 (http://www.giga-hamburg.de/content/staff/oettler/publications/oettler_08.10.pdf).

um länger zurückliegende Vergangenheiten und unbearbeitete Transitionen ging. In dieser dritten Phase des „Dauerzustands“ verlor die Institution der Wahrheitskommission allmählich ihren Glanz. Während die Tätigkeit der südafrikanischen Wahrheitskommission (TRC) Mitte der 1990er Jahre nicht nur im Brennpunkt der internationalen Medienöffentlichkeit gestanden hatte, sondern auch weltweit immense Hoffnungen auf ein neues Zeitalter der Aufarbeitung von Vergangenheit geschürt hatte, schien sich der *impact* von Wahrheitskommissionen seit der Jahrtausendwende zu verlieren.

Gleichzeitig erlebte der Gerichtssaal eine Renaissance. Im Zentrum der diesbezüglichen Debatten stand die Verabschiedung des Römischen Statuts (1998) und die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (*International Criminal Court ICC*), der „die Verankerung des Nürnberger Modells (symbolisiert): mit der Bildung eines permanenten internationalen Tribunals wird die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen, Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Routineangelegenheit des internationalen Rechts konzipiert“ (Teitel 2003: 90, vgl. auch Schabas 2004). Inzwischen haben sich 104 Staaten mit der Ratifizierung des Römischen Statuts völkerrechtlich an den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) gebunden. Der argentinische Chefankläger, Luis Moreno Ocampo, hat bislang in vier Fällen – Republik Uganda, Demokratische Republik Kongo, Sudan (Darfur) und Zentralafrikanische Republik – Ermittlungen eingeleitet⁵. Dem Gericht, das bis dato sieben Haftbefehle ausgestellt hat, wurde bisher ein Angeklagter überstellt. „Mit mehr Verhaftungen werden mehr Verfahren kommen“, hat der Präsident des ICC, Philippe Kirsch, unlängst anlässlich des 5. Jahrestags des Inkrafttretens des Römischen Statuts resümiert. Im März 2006 hat das Gericht mit Thomas Lubanga Dyilo, Führer der Union kongolesischer Patrioten (UPC), den ersten Angeklagten in Den Haag vernommen. Der Fall Uganda ist insofern aufschlussreich, als er sich nicht auf staatsterroristische Handlungen bezieht, sondern auf die Gewalttaten Aufständischer. Die Ermittlungen gegen die Führungsriege der Lord's Resistance Army um Joseph Kony waren eingeleitet worden, nachdem die ugandische Regierung den Fall zur Anzeige gebracht hatte. Nur 18 Monate zuvor, im Juni 2002, hatte Uganda das Römische Statut ratifiziert. Die vom ICC bislang behandelten Fälle zeigen, dass mit dem Gerichtshof nicht nur ein Instrument zur strafrechtlichen Aufarbeitung von vergangenen Verbrechen geschaffen wurde, sondern eine Instanz, die bei aktuellen Konflikten angerufen wird.

Große Hoffnungen hatten sich Ende der 1990er Jahre auf die beiden nichtständigen internationalen Gerichtshöfe gerichtet⁶. Das Internationale Jugoslawien-Tribunal (ICTY), das im März 2006 aufgrund des Todes des angeklagten Ex-Präsidenten Slobodan Milosevic in die Schlagzeilen geraten war, hat bis dato gegen 161 Personen Strafverfahren eingeleitet und 51 Personen verurteilt. Davon haben 16 ihre Strafe bereits verbüßt, weitere zwei starben vor dem Ende der Haftzeit. 1.144 Personen aus 81 Ländern arbeiten für den Gerichtshof, der für den Haushaltszeitraum 2006-2007 über 276 Mio. US\$ verfügt⁷. Der zweite Gerichtshof dieser Art, das *Internationale Ruanda-Tribunal* (ICTR), hat mit der Verurteilung des Ex-Premierministers Jean Kambanda einen internationalen Präzedenzfall geschaffen. Kambanda hatte vor dem Gericht seine Verantwortung für den Tatbestand Genozid

eingestanden. Zu den weiteren Angeklagten zählten vor allem Bürgermeister und ranghohe Staatsfunktionäre, aber auch Medienvertreter und Priester. Das ICTR hat seit 1997 insgesamt 25 Angeklagte verurteilt und in drei Fällen Freispruch erteilt. Elf Fälle werden derzeit noch verhandelt. Das Budget für den Zeitraum 2006-2007 beträgt 246 Mio. US\$. Jedes der durchgeführten Verfahren kostet im Durchschnitt 40 Mio. US\$. 1.041 Personen aus 85 Ländern arbeiten für das Tribunal⁸.

Der Weg der strafrechtlichen Ahndung des Völkermordes in Ruanda war von Beginn an ein dualer, der sich neben der Einrichtung des ICTR auf die nationale Gerichtsbarkeit stützte. Nachdem die *Rwandan Patriotic Front* 1994 die Welle der Gewalt, der Hunderttausende als Tutsi oder moderate Hutu identifizierte Personen zum Opfer gefallen waren, gestoppt hatte, wurden ca. 120.000 Verdächtige in die – damit vollkommen überlasteten – Gefängnisse gepfercht. Angesichts der Überforderung des nationalen Justizsystems wurden ab Mitte 2002 Gacaca-Gerichte eingesetzt, die als Form der traditionellen Rechtsprechung nicht nur den Prozess der juristischen Aufarbeitung beschleunigen, sondern auch einen partizipativen Rahmen für Erinnerungsarbeit bieten sollen. Der Erfolg dieses Unternehmens ist höchst umstritten (Buckley-Zistel 2005; Hankel 2005).

Aktuelle Mischungsverhältnisse

Neben den beiden nicht-ständigen Gerichtshöfen ICTY und ICTR haben in den vergangenen Jahren vor allem hybride Tribunale für internationales Aufsehen gesorgt. Diese hybriden Tribunale sind zugleich ein Beispiel für den gegenwärtigen Trend, vergangenheitspolitische Instrumente kombiniert, wenn auch bisweilen zeitversetzt, einzusetzen. Wahrheitskommissionen scheinen nicht mehr, wie in den lateinamerikanischen Transitionsprozessen der 1980er Jahre, als eine Alternative zu Strafprozessen eingerichtet zu werden. Ihre Tätigkeit stellt vielmehr ein erstes Moment in einem Prozess dar, der mehrere Stufen und die Anwendung eines breiteren Sets von „Bewältigungstechniken“ umfasst. Es zeigt sich gegenwärtig auch, dass staatliche Aufarbeitungsaktivitäten nicht mit dem politischen Willen der nationalen Eliten korrespondieren müssen, sondern auch in erster Linie ein Effekt externer Einflüsse sein können (vgl. Cohen 2006).

Ein erstes Beispiel ist Ost-Timor. Im Oktober 2005 hat die *Commission for Reception, Truth, and Reconciliation* (CAVR), die mit der Aufarbeitung der Geschichte der indonesischen Besetzung Ost-Timors zwischen 1974 und 1999 betraut war, ihre Arbeit beendet. In den drei Jahren ihrer Tätigkeit hat die Kommission mehr als 7.000 Zeugen gehört und eine Reihe

öffentlicher Hearings durchgeführt. Die CAVR ist zu dem Ergebnis gekommen, dass mindestens 102.800 Menschen aufgrund der Besatzung zu Tode gekommen sind.⁹ Die Tätigkeit der Kommission kulminierte jedoch nicht in einer öffentlichen Zeremonie, in der die Ergebnisse von staatlichen Repräsentanten öffentlich anerkannt worden wären. Im Gegenteil, der osttimoresische Präsident, Alexandre Gusmão, artikuliert sein generelles Unbehagen in Bezug auf die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit.¹⁰ Der indonesische Verteidigungsminister Juwono Sudarsono hat die Ergebnisse der Wahrheitsfindung öffentlich angezweifelt: „Dies ist ein Krieg der Zahlen und Daten über Dinge, die nie passiert sind“, teilte er in Jakarta mit. „Wie hätten wir Napalm gegen Ost-Timoresen einsetzen können. Wir hatten damals nicht einmal die Mittel, um es zu importieren, geschweige denn, es zu produzieren“ (zit. nach Washington Post, 21.1.2006). Die strafrechtliche Aufarbeitung der 1999 begangenen Gewalttaten erfolgte sowohl in Indonesien als auch in Ost-Timor. Die Prozesse, die in Indonesien durchgeführt wurden, wurden als Farce wahrgenommen. Sie entsprachen weder den Standards eines rechtsstaatlichen Verfahrens noch trugen sie dazu bei, hochrangige Militärangehörige in die Verantwortung zu nehmen. Der Ad-hoc-Menschenrechtsgerichtshof in Jakarta hatte in insgesamt 12 Strafverfahren sechs von 18 Angeklagten erstinstanzlich zu Haftstrafen zwischen drei und zehn Jahren verurteilt; diese Urteile wurden wenig später in Berufungsverfahren zurückgenommen.

In Ost-Timor bildete die UN-Mission die *Serious Crimes Unit* (SCU) und die *Special Panels for Serious Crimes* (SPSC). Dabei handelte es sich um hybride Einheiten, die im nationalen Justizsystem angesiedelt, aber mit nationalen und internationalen Richtern besetzt waren. Bis April 2005 hatten die SPSC 55 Verfahren durchgeführt. Mit dem Ende der UN-Mission UNMISSET war 2005 zugleich das Ende der UN-finanzierten Bemühungen zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen und Gewalttaten verbunden. Es erscheint mehr als fraglich, dass die weit mehr als 500 Fälle, in denen die Voruntersuchungen bereits abgeschlossen waren, noch zu formalen Prozessen führen werden. Die Anfangseuphorie hinsichtlich der Möglichkeiten einer strafrechtlichen Ahndung von Menschenrechtsverletzungen und Gewalttaten ist verpufft.

Das zweite Beispiel, Sierra Leone, zeugt vor allem von dem Problem fortgesetzter Gewalthandlungen. Der Bürgerkrieg in Sierra Leone begann 1991 mit dem Einmarsch der *Revolutionary United Front* (RUF) mit Unterstützung des liberianischen Präsidenten Charles Taylor. Als Regierung und RUF nach fast einer Dekade extremer Gewaltausübung das Friedensabkommen von Lomé unterzeichneten, stellten sie zugleich vergangenheits-

politische Weichen. Vorgesehen waren Amnestieregelungen und die Einsetzung einer Wahrheitskommission zur Aufarbeitung des Krieges, der hierzulande bisweilen aufgrund der Rekrutierung von Kindersoldaten und der weitverbreiteten Terrorpraktik von Zwangsamputationen in die Schlagzeilen geraten war. Die Wahrheitskommission, deren Mandat 2000 verabschiedet wurde und die ihre Arbeit 2002 aufgenommen hatte, legte ihren Abschlussbericht im Oktober 2004 vor¹¹. Wenige Monate nach der Unterzeichnung des Friedensabkommens von Lomé war indes der Krieg erneut ausgebrochen und 500 UN-Soldaten von der RUF als Geiseln genommen worden. In der Folge ersuchte die Regierung die Vereinten Nationen, ein internationales Tribunal einzurichten. Wenig später verabschiedete der UN-Sicherheitsrat die Resolution 1315, die den Grundstein dafür legte, die Hauptverantwortlichen vor Gericht zu stellen.

Der *Special Court for Sierra Leone*, dessen legaler Rahmen auf ein Abkommen zwischen der Regierung und den Vereinten Nationen zurückgeht, nahm seine Arbeit 2002 – nach der Beendigung der Kriegshandlungen – auf. Der hybride Sondergerichtshof hat 11 Personen unter Anklage gestellt und Mitte 2007 die ersten Urteile gefällt. Im Juli 2007 wurden drei führende Mitglieder der *Armed Forces Revolutionary Council* zu Haftstrafen zwischen 45 und 50 Jahren verurteilt. Im Fall der regierungsnahen *Civil Defense Forces* wurden am 2.8.2007 zwei Angeklagte schuldig gesprochen¹². Der dritte Angeklagte, Samuel Hinga Norman, war im Februar 2007 verstorben. Das Verfahren gegen die führenden Mitglieder der RUF ist noch nicht abgeschlossen. Im März 2006 wurde der liberianische Ex-Präsident Charles Taylor in Nigeria verhaftet und an den Sondergerichtshof in Sierra Leone ausgeliefert (vgl. Mehler & Smith-Höhn 2006). Wenig später wurden Sicherheitsbedenken laut, die sich sowohl auf das Funktionieren des Sondergerichtshofes in Freetown als auch auf eine mögliche Destabilisierung der gesamten Region bezogen. Es wurde versucht, das Verfahren woanders durchführen zu können. Nachdem der Sondergerichtshof mit den Internationalen Tribunalen zum ehemaligen Jugoslawien und zu Ruanda sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC) verhandelt hatte, galt es im Wesentlichen nur noch, eine entscheidende Hürde zu nehmen: Der ICC hatte sich zwar bereit erklärt, Räumlichkeiten in Den Haag zur Verfügung zu stellen, stellte jedoch die Bedingung, dass sich ein Staat bereit erklären müsse, den eventuellen Strafvollzug zu übernehmen. Nachdem Großbritannien dies Mitte 2006 positiv beschieden hatte, wurde der Angeklagte nach Den Haag überstellt. Das Verfahren begann im Juni 2007.

Die „*steady-state transitional justice*“ (Teitel) der Gegenwart unterscheidet sich in einer Hinsicht grundlegend von den Gerichtsverfahren der Nach-

kriegsphase. Sowohl ICC als auch internationale und hybride Tribunale führen Verfahren durch, in die Elemente eingebaut sind, die der Wahrheitskommission ähnlich sind. Dabei handelt es sich vor allem um Zeugenbetreuungsprogramme, aber auch um „Outreach“. Letzteres ist weit mehr als traditionelle Öffentlichkeitsarbeit. Es geht hier um den Versuch, die konzeptionellen Grundgedanken von „transitional justice“ in zentralen Lebensbereichen, u.a. lokalen Gemeinden und Schulen, zu verankern. Diese Initiativen werden ferner durch zivilgesellschaftliches Monitoring verstärkt. Ein Beispiel ist das *Sierra Leone Court Monitoring Programme*, das in enger Verbindung zum *Trial Monitoring Program* des *War Crimes Studies Center* der Universität Berkeley steht¹³.

Im Falle des Internationalen Strafgerichtshofes ICC handelt es sich nicht nur um die Durchführung von psychosozialer Zeugenbetreuung, sondern um die Institutionalisierung einer Wiedergutmachungskomponente. In Art. 79 des Römischen Statuts heißt es, dass „zugunsten der Opfer von Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, und der Angehörigen der Opfer ein Treuhandfonds errichtet“ wird. Der *Trust Funds for Victims* nahm Anfang 2007 unter André Laperrière seine Arbeit auf. Über diesen Treuhandfonds sollen – und dies ist seine Hauptfunktion – sowohl individuelle Entschädigungsleistungen als auch kollektive Reparationszahlungen fließen. Diese können sowohl von Opfern beantragt als auch vom ICC am Ende von Verfahren angeordnet werden. Im Mittelpunkt werden also die Opfer von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen stehen, die nach dem 1. 7. 2002 begangen wurden.

Während der Treuhandfonds für Opfer damit als ein quasi-integraler Bestandteil des ICC konzipiert wurde, bleibt zu betonen, dass die „Wiedergutmachung“ nachgeordnet ist. Auch wenn die Statuten des Treuhandfonds auch andere Modalitäten nennen, ist die Zahlung von Entschädigungen und Reparationen als eine Maßnahme definiert, die auf die Verurteilung der Täter folgt.

Damit bleibt das Grunddilemma der Strafverfolgung bestehen: „Ein Prozess hat mit dem Schauspiel gemein, dass beide mit dem Täter beginnen und enden, und nicht mit dem Opfer“ (Arendt 1992: 32).

Die Genese des vernetzten Expertentums

Die Anwendung von „Bewältigungstechniken“ in der Nachkriegsphase war keine Folge zivilgesellschaftlichen Engagements, sondern staatlichen Handelns. Die Einrichtung des Nürnberger Tribunals war dabei – und dies wird heute oft vergessen – unter den Alliierten höchst umstritten (Bloxxham 2001). Die Öffentlichkeitswirksamkeit des Nürnberger Prozesses und der nach-

folgenden Militärgerichtprozesse war beschränkt. Dies galt auch – im bundesrepublikanischen Kontext – für den Prozess gegen Adolf Eichmann, der vor allem aufgrund der Prozessberichterstattung von Hannah Arendt rezipiert wurde¹⁴.

Das Verfahren gegen Eichmann begann am 11. 4. 1961 und endete am 29. 5. 1962 mit der Bestätigung des Todesurteils durch die Berufungskammer. Dazwischen lag die Gründung von *Amnesty International*, einer Organisation zur Unterstützung von politischen Gefangenen. Unter dem Eindruck seiner Erfahrungen in Portugal hatte der Gründer der Organisation, Tom Buchanan, im Mai 1961 unter der Überschrift „Die vergessenen Gefangenen“ einen Artikel im *Observer* lanciert. Wenige Monate später, im Dezember 1961, konstituierte sich Amnesty International. „Als eine Nicht-Regierungsautorität, die die Sprache der universalen Menschenrechte sprach, hatte Amnesty praktisch ein Monopol, zumindest bis die *Watch Committees* gegründet wurden“ (Hopgood 2006: 54). 1978 wurde mit *Helsinki Watch* ein erstes internationales Komitee gegründet, das sich der Überwachung der Einhaltung der Schlussakte von Helsinki durch die UdSSR verschrieb. 1988 vereinigte sich *Helsinki Watch* mit anderen *Watch Committees*, u.a. *Americas Watch*, zu *Human Rights Watch*. Im Gegensatz zu Amnesty International wurde Human Rights Watch seit den Gründungstagen immer wieder der Parteilichkeit bezichtigt, ein Umstand, der unter anderem auf die große Bedeutung der Ford Foundation für die Finanzierung der Organisation zurückzuführen ist (vgl. Sikkink 1993: 421).

Die politischen Entwicklungen in Nordamerika und Europa Mitte der 1960er Jahre legten das Fundament für die Herausbildung einer transnationalen Aufarbeitungsbewegung. Fred Rosen, Direktor des *North American Congress on Latin America* (NACLA), schrieb unlängst, dass NACLA

„in vieler Hinsicht ein Geschöpf dessen (gewesen sei), was in der Mitte der sechziger Jahre in den Vereinigten Staaten einfach ‘die Bewegung’ genannt wurde: die lose Gruppierung von Kräften, die gegen den Krieg in Vietnam waren, aktiv für Bürgerrechte und Befreiungsbewegungen eintraten, von alternativen Lebensstilen und Kulturen angezogen wurden und zunehmendes Misstrauen gegenüber der Rolle der Vereinigten Staaten in der Welt empfanden“ (Rosen 2003: 21).

Der Blick über den nationalen Tellerrand hinaus hatte jedoch sehr unterschiedliche ideologische Hintergründe, die von der Hoffnung auf revolutionäre Umstürze bis hin zu missionarischen Intentionen reichten. Ab den 1970er Jahren erlebten sowohl die Menschenrechts- als auch die Solidaritätsbewegung ihren Aufschwung. Ein Markstein in der politischen Geschichte des 20. Jahrhunderts. war der blutige Putsch in Chile, mit dem sich 1973

die Hoffnungen auf einen demokratischen Weg zum Sozialismus zerschlugen¹⁵. Die nachfolgende Repressionswelle, die Internierung von Tausenden Gefangenen im Nationalstadion und das Verschwinden zahlloser Menschen riefen weltweit eine Welle der Entrüstung hervor. Wenige Jahre, nachdem die Vietnam-Berichterstattung das Leiden der Bevölkerung dokumentiert hatte, schien sich hier eine blutige Geschichte des Terrors zu wiederholen, in die die US-Administration verwickelt war. Protestinitiativen versuchten, die Rhetorik der Kalten Krieger durch die Idee der Menschenrechte zum Einsturz zu bringen. In dieser Zeit wurden Menschenrechtsorganisationen, allen voran Amnesty International, vor allem aufgrund ihrer Neutralitätsprinzipien attraktiv. Zwischen 1974 und 1976 stiegen die Mitgliederzahlen der US-Sektion von Amnesty International von 3.000 auf 50.000 Mitglieder an (Keck & Sikkink 1998: 90). 1974 wurde das *Washington Office on Latin America* (WOLA) als eine ökumenische Initiative gegründet, deren Ziel die Überwachung der Lateinamerikapolitik der USA war (Youngers 2004). Nicht nur in den USA, sondern auch in Europa schossen in den 1970er Jahren Menschenrechtsorganisationen und Solidaritätskomitees gleichermaßen aus dem Boden. Die Zusammenarbeit von Gruppen aus der Menschenrechts- und der Solidaritätsszene brach (und bricht) immer wieder an der Frage der Denunziation von Gewalttaten auseinander, für die aufständische Gruppen und Widerstandskämpfer verantwortlich zeichnen.

In den 1970er und 1980er Jahren ist sowohl die Zahl von international und national verankerten Menschenrechtsorganisationen signifikant angestiegen¹⁶ als auch und vor allem ihre diskursive Schlagkraft. Für die lateinamerikanische Aufarbeitungsbewegung war insbesondere der 1981 gegründete Dachverband der Angehörigenorganisationen von Verschwundenen (*Federación Latinoamericana de Asociaciones de Familiares de Detenidos-Desaparecidos* – FEDEFAM) bedeutend: die Forderung nach der Einsetzung einer Wahrheitskommission wurde in erster Linie von Angehörigen von Verschwundenen nachdrücklich vertreten und von der kritischen Öffentlichkeit und der internationalen Gemeinschaft multipliziert (vgl. Oettler 2004a).

Für die politischen Strategien der einzelnen Mitgliedsorganisationen bot FEDEFAM einen zentralen Anknüpfungspunkt: hier wurden nicht nur generell Erfahrungen weitergegeben, sondern auch Öffentlichkeiten mobilisiert. Die lateinamerikanischen Angehörigenorganisationen haben – wie auch weltweit andere Menschenrechtsgruppen – in den letzten Jahrzehnten ein Expertenwissen um die Methodik der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen akkumuliert, das längst Eingang in staatliche Praktiken und in die Programmlinien der ‘internationalen Geber’ gefunden hat. Eine Reihe von Soziologen, Psychologen, Juristen, Statistikern und anderen profes-

sionellen Erinnerungsarbeitern fungiert dabei als Relais und als Motor der methodologischen Weiterentwicklung. So wie die *tageszeitung* (taz) inzwischen als „Journalistenschule“ gilt, bieten internationale Menschenrechtsorganisationen seit Jahrzehnten ein Sprungbrett in die Welt der professionellen Menschenrechtspolitik (vgl. Keck & Sikkink 1998: 89-91).

Nicht nur der Kampf gegen die Straflosigkeit und um die Durchführung von „Vergangenheitsbewältigung“, sondern auch die Praxis der Aufarbeitung selbst ist keineswegs eine nationale Angelegenheit. Die zunehmende Transnationalisierung der institutionalisierten Aufarbeitung blutiger Vergangenheiten spiegelt sich erstens in der Ernennung ausländischer Honoratioren, Experten oder Richter zu Mitgliedern von Tribunalen, Wahrheitskommissionen oder Treuhandfonds. Zweitens zeigt sich dies in der internationalen Zusammensetzung des Mitarbeiterstabes der genannten Institutionen, drittens in einer Vielzahl von internationalen Konferenzen und viertens in einer Institutionalisierung des diesbezüglichen Expertentums. Aus einer sozialen (Aufarbeitungs-)Bewegung wird ein Teil globaler *policy networks*.

Seit den 1990er Jahren ist ein transnationaler Prozess der Vernetzung und Professionalisierung von Erinnerungsarbeit zu verzeichnen, der einen bedeutenden Niederschlag auf einer Reihe von internationalen Konferenzen gefunden hat. Eine der wichtigsten Konferenzen fand unter dem Eindruck der südafrikanischen Erfahrung und unter dem Titel „Reconciliation Processes and Peace Building“ im Juni 1998 in Belfast statt (Hamber 1998). Seit Mitte der 1990er Jahre zählt zudem die Durchführung von Tagungen, auf denen Wissenschaftler, Juristen und ehemalige leitende Mitarbeiter von Tribunalen oder Wahrheitskommissionen über ihre Erfahrungen berichten, zum Standardrepertoire des Agenda-Setting und der Politikdurchführung. Neben diesen Tagungen, die oftmals in den hauptstädtischen Luxushotels der von Massengewalt verwüsteten Länder stattfinden, ist die Zahl von *transitional-justice*-Konferenzen in den Zentren Europas und Nordamerikas mittlerweile kaum noch zu überschauen.

Die Rolle der Entwicklungszusammenarbeit

In vielen dieser Konferenzen spiegelt sich die Tatsache wider, dass das Thema der Aufarbeitung von Vergangenheit zu einer zentralen Programmlinie in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit geworden ist. Das Bundesunternehmen GTZ (Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit) versteht Trauma-, Vergangenheits- und Versöhnungsarbeit als eine Aufgabe der Entwicklungszusammenarbeit, die unter dem Oberbegriff „Förderung der konflikttransformativen Kompetenz von gesellschaftlichen

Gruppen, lokalen und regionalen Institutionen“ angesiedelt ist.¹⁷ Unter dem Titel „Vergangenheits- und Versöhnungsarbeit. Wie die TZ die Aufarbeitung von gewaltsamen Konflikten unterstützen kann“ wurden 2002 konkrete Handlungsanweisungen vorgelegt (Grossmann & Lingnau 2002). Das Beispiel der GTZ, hier nur cursorisch angedeutet, zeigt vor allem dreierlei: Erstens hat die Entwicklungszusammenarbeit den Bereich der Aufarbeitung von Vergangenheit in ihr Tätigkeitsfeld integriert. Zweitens ist „Vergangenheits- und Versöhnungsarbeit“ eine in hohem Maße reflektierende Praxis. Konzepte für die kollektive Bearbeitung erlittener Traumata und für dauerhafte politisch-institutionelle und soziale Veränderungen werden beständig verfeinert und angepasst. Diese methodischen und konzeptionellen Perspektiven werden drittens innerhalb von transnationalen Netzwerkstrukturen entworfen. So luden etwa GTZ und Friedrich-Ebert-Stiftung vom 31. 1. bis 2. 2. 2005 über „60 Fachleute“ aus allen Weltregionen nach Berlin ein, um über regionale Erfahrungen und Wege der Aufarbeitung von Vergangenheit zu diskutieren.¹⁸

Vom 25. bis 27. 6. 2007 fand eine der weltweit größten Konferenzen, „Building a Future on Peace and Justice“, in Nürnberg statt, dem Ort mit der vielleicht höchsten symbolischen Bedeutung für die globale Aufarbeitungsbewegung. Wie die Organisatoren in einer Presseerklärung verlautbarten, kamen hochrangige Würdenträger („high-level dignitaries“) mit 300 Fachleuten aus 80 Ländern zusammen, um über Friedens- und Versöhnungsprozesse zu diskutieren¹⁹. Zur Nürnberger Konferenz hatten drei Regierungen und zwei internationale Menschenrechtsorganisationen geladen. Neben der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland hatte sich das Haschemitische Königreich Jordanien beteiligt. Die beiden internationalen Menschenrechtsorganisationen, die eine federführende Rolle bei der Konferenzplanung hatten, waren die *Crisis Management Initiative* (Helsinki) und das *International Center for Transitional Justice* (ICTJ) mit Sitz in New York, das sich als die „akademische Kraft hinter der Konferenz“ sah.²⁰

Das ICTJ stellt indes nicht nur eine „akademische Kraft“ dar, sondern – wenige Jahre nach seiner Gründung – den zentralen Knotenpunkt für das globale Aufarbeitungsgeschäft. Hier bündeln sich sowohl Informationsflüsse als auch materielle und personelle Ressourcen. Die Gründung des ICTJ geht, so heißt es auf der Homepage der Organisation²¹, auf ein Strategietreffen bei der Ford Foundation zurück, an dem im April 2000 zwei Dutzend Juristen, Menschenrechtsaktivisten und Fachleute teilnahmen. Mit der Institutsgründung wurden drei Protagonisten der globalen Aufarbeitungsbewegung, Paul van Zyl, Priscilla Hayner und Brandon Hamber beauftragt. Das von ihnen vorgelegte Konzept wurde von der *Ford Foundation*, der *John D. and*

Catherine T. MacArthur Foundation, der *Carnegie Corporation of New York*, dem *Rockefeller Brothers Fund* und dem *Andrus Family Fund* finanziell unterstützt. Für das Haushaltsjahr 2007 stellt alleine die Ford Foundation 3 Mio. US\$ zur Verfügung.²² Der Hauptsitz des ICTJ ist New York, weitere Büros wurden in Genf, Brüssel und Kapstadt angesiedelt. Damit wurden die USA zu einem Knotenpunkt der vergangenheitspolitischen Theorie und Praxis, die sich hauptsächlich auf blutige Konflikte in Ländern der Dritten oder Vierten Welt bezieht. Neben der Ausweitung von Netzwerkstrukturen konzentriert sich das ICTJ auf die Funktion einer *non-profit*-Beratungsagentur für vergangenheitspolitisch relevante Akteure. Eine der Säulen der Tätigkeit des ICTJ besteht darin, Fachleute in Länder zu schicken, in denen über den Einsatz von „Bewältigungstechniken“ nachgedacht wird. Dabei wird sowohl der staatliche Handlungsbedarf ermittelt als auch Expertenwissen über die „Bewältigungstechniken“ selbst vermittelt. Die Expertise beginnt mit der Abfassung von Dekreten und Statuten und umfasst ein breites thematisches Spektrum, das von Methoden der Datenerfassung und –verarbeitung bis hin zu den Grundgerüsten der Wahrheitsberichterstattung (vgl. Oettler 2007), von *public-relations*-Strategien bis hin zu Opferbetreuungsansätzen, und von finanzwirtschaftlichen Grundlagen für Entschädigungsprogramme bis hin zu museologischen Formen der Aufarbeitung reicht.

Die Tätigkeit des ICTJ erstreckt sich gegenwärtig auf knapp 30 Länder. Es scheint kaum eine Aufarbeitungsdebatte, und mehr noch: kaum einen gewaltsamen Konflikt zu geben, in den keine ICTJ-Fachleute eingebunden sind. Die Tätigkeit des ICTJ im Irak begann drei Monate nach dem militärischen Sieg in Bagdad und noch vor der Gefangennahme Saddam Husseins. Ein gemeinsames Forschungsteam des ICTJ und des Menschenrechtszentrums der Universität Berkeley führte Experteninterviews und Fokus-Gruppen-diskussionen mit insgesamt 395 Personen durch, um die Haltungen der Bevölkerung zur „Vergangenheitsbewältigung“ zu ermitteln (ICTJ 2004). Das ICTJ ist im Fall des gewaltsamen Konfliktes im Irak seitdem nicht nur beratend tätig, sondern übt eine Überwachungsfunktion aus, die sich sowohl auf die Tribunale als auch auf den „Debaathisierungs-Prozess“ bezieht.

Die akademische Aufarbeitung der Aufarbeitung: Kosmopolitisierung, Relativierung, Transnationalisierung

Die Debatte um „transitional justice“ ist immer sowohl Wiederhall als auch zentraler Referenzpunkt der wissenschaftlichen und feuilletonistischen Auseinandersetzung mit Globalisierung und Staatlichkeit. Nach dem „Zeitalter der Extreme“ (Hobsbawm) schienen sich die Bedingungen der Mög-

lichkeit umfassender Aufarbeitungsprozesse grundlegend geändert zu haben – ein Umstand, der sich Mitte der 1990er in einigen recht optimistischen Einschätzungen hinsichtlich der Etablierung eines internationalen Menschenrechtsregimes niederschlug. Mit dem „*ideational turn*“ (Finnemore & Sikkink 1998: 888) erhielten moralische und normative Aspekte in der Lehre von den internationalen Beziehungen einen zentralen theoretischen Stellenwert (vgl. u.a. Lumsdaine 1993). In diesem Kontext konstatierte Risse (2000) einen realen Fortschritt im Hinblick auf die Durchsetzung von Menschenrechtsnormen, der auf die Aktivität der transnationalen Zivilgesellschaft zurückzuführen sei.²³ Bei Keck und Sikkink (1998: 79) heißt es: „Nach dem zweiten Weltkrieg hat das transnationale Menschenrechtsnetzwerk zum Aufbau regionaler und internationaler Menschenrechtsregime beigetragen, und später zur Um- und Durchsetzung von Menschenrechtsnormen und -politiken.“ Diese Diskussion kulminierte in der These der Internalisierung bzw. Sozialisierung von Menschenrechtsnormen (Risse & Sikkink 1999): Auf der Grundlage von deskriptiven Länderstudien wurden die Bedingungen untersucht, unter denen internationale Menschenrechtsprinzipien „internalisiert“ und damit zu einem Fundament des politischen Handelns wurden. In jüngerer Zeit jedoch ist die wissenschaftliche Debatte von einem weit skeptischeren Grundtenor durchzogen, der wiederum mit aktuellen Makrotheorien korrespondiert. Kathryn Sikkink, die in den letzten Jahren und mit wechselnden Ko-Autoren die Begriffe Boomerang-Effekt (Keck & Sikkink 1998), Spiralmodell (Risse & Sikkink 1999) und Gerechtigkeitskaskade (Lutz & Sikkink 2001) in die Debatte eingeführt hatte, vertritt in ihren jüngsten Publikationen einen weniger optimistischen Standpunkt und verweist auf die Notwendigkeit einer nuancierten Betrachtung der „Interaktion von innerstaatlichen und internationalen Opportunitätsstrukturen“ (Sikkink 2005: 267).

Diane F. Orentlicher hat unlängst einen Beitrag vorgelegt, der nicht nur die Konjunkturen der Aufarbeitungsdebatte prägnant beschreibt, sondern zugleich Aufschluss über die Hintergründe der aktuellen Theorieentwicklung gibt. *‘Settling Accounts’ Revisited. Reconciling Global Norms with Local Agency* (Orentlicher 2007) ist ein persönlich gefärbter Bericht, der für die erste Ausgabe des ersten referierten Organs der Aufarbeitungsbewegung – *The International Journal of Transitional Justice* – eingeworben wurde. Im Mittelpunkt dieses Berichtes steht die rückblickende Auseinandersetzung mit einem Artikel, den die Autorin 1991 im *Yale Law Journal* veröffentlicht hatte, und der einer jener wissenschaftlichen Beiträge ist, deren Titel sich als Schlagworte im akademischen Diskurs etablieren: *Settling Accounts: The Duty to Prosecute Human Rights Violations of a Prior Regime* – „Rech-

nungen begleichen. Die Pflicht, Menschenrechtsverletzungen eines früheren Regimes strafrechtlich zu verfolgen“. Vor dem Hintergrund der Wirkungsgeschichte des Artikels ist das Bemühen der Autorin außerordentlich aufschlussreich, dessen eigentlichen Gehalt zu unterstreichen. Es hätte, so Orentlicher, im Untertitel des Beitrages nicht heißen müssen „The Duty...“, sondern „The Scope of the States’ Duties“ – „Der Umfang der Pflicht von Staaten“ (Orentlicher 2007: 13). Im Kern der Argumentation des früheren Beitrages stand die Überlegung, dass Staaten, die internationale Menschenrechtsabkommen ratifiziert haben, zwar in der Pflicht stehen, Strafverfahren durchzuführen, aber nicht bis in untere Befehlsebenen hinein, wenn sie damit ihren eigenen Untergang riskieren. Auf der anderen Seite war, so Orentlicher, der frühere Beitrag von der Überzeugung getragen, dass exemplarische Strafprozesse dazu beitragen könnten, die toxischen Auswirkungen der Straflosigkeit zu beseitigen (Orentlicher 2007: 15). Während sich für Orentlicher diese Grundannahme durch nachfolgende Erfahrungen, u.a. durch Interviews mit Opfern der „ethnischen Säuberungen“ im ehemaligen Jugoslawien, immer wieder bestätigte, haben sich ihre Ansichten zu „transitional justice“ im Zuge der „Erweiterung und Vertiefung der globalen Erfahrung“ (Orentlicher 2007: 16) verändert.

Im wesentlichen geht es dabei um drei Momente. Erstens wird unterstrichen, dass *transitional justice* vielfältiger Natur sei und es eines umfassenden Ansatzes bedürfe, bei dem verschiedene interdependente Maßnahmen eine Rolle spielten, u.a. Wahrheitskommissionen, Strafprozesse, institutionelle, soziale und ökonomische Reformen und Reparationsprogramme. Zweitens wird betont, dass es seit den „Anfangstagen“ des globalen Engagements in *transitional-justice*-Prozessen“ (Orentlicher 2007: 17) eine neue, wenn auch noch inadäquate Entwicklung hin zu einer Berücksichtigung der speziellen Anliegen von Frauen, Kindern und marginalisierten Minderheiten gegeben habe. Drittens wird ein grundsätzliches Dilemma angeschnitten, das aus einer kulturübergreifenden Perspektive resultieren kann, und für das die Autorin keine eindeutige Lösung zu benennen vermag. Dieses Dilemma resultiert aus dem möglichen Spannungsverhältnis zwischen globalen Normen, wie sie etwa der Einrichtung des ICC zugrunde liegen, und lokalen Einstellungen zur Frage des Umgangs (oder Nicht-Umgangs) mit vergangenen Verbrechen.

In diesem Zusammenhang wird auf eine Studie verwiesen, die das *International Center for Transitional Justice* gemeinsam mit dem Menschenrechtszentrum der Universität Berkeley über die Einstellungen der nordugandischen Bevölkerung zur Frage der Aufarbeitung von Vergangenheit erstellt hat. In dieser Studie wird darauf hingewiesen, dass die Führer der Acholi-Bevölke-

rung darum gebeten hätten, die ICC-Staatsanwaltschaft abzuziehen und traditionelle Zeremonien mit dem doppelten Ziel der Versöhnung und des Vergessens durchzuführen. Orentlicher führt zwei Einwände gegen die Umfrageergebnisse an, ohne jedoch die Möglichkeit einer Relativierung globaler Imperative ungedacht zu lassen. Erstens sei es nicht erwiesen, dass die Sichtweise der Acholi-Führer auch die Sichtweise der Bevölkerung repräsentierten. Und zweitens reagierten viele ihrer afrikanischen Kollegen äußerst skeptisch auf die Behauptung eines afrikanischen Exzeptionalismus (Orentlicher 2007: 21). Hinzuzufügen wäre, dass ein solcher Exzeptionalismus nicht nur afrikanischen Bevölkerungsgruppen unterstellt wird, sondern etwa auch für den asiatischen Kontext artikuliert wird. So verweist etwa Weggel (2006: 224-225) auf die Verbreitung von Buddhismus und Animismus in Kambodscha, die das Desinteresse der Bevölkerung an einem Kriegsverbrecherprozess erkläre.

In den skizzierten Aussagen spiegelt sich die ambivalente Position der vornehmlich in den Metropolen der globalisierten Welt verankerten *transitional-justice*-Forschung, die auf der lokalen Ebene mit dem Anderen konfrontiert wird. Die Auseinandersetzung mit den konkreten Erwartungs- und Erfahrungshorizonten bewegt sich, zumal wenn diese außerhalb des „uns“ geläufigen Kulturkreises verortet sind, oftmals zwischen Exotismus und der puren Wiedergabe dessen, was Angehörige indigener Meinungsführerschaften öffentlich äußern.

Das von Orentlicher benannte, aber nicht aufgelöste Grunddilemma verweist nicht zuletzt auf die Machtverhältnisse und Gewaltstrukturen, in die die öffentliche Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen einer Bearbeitung vergangenen Unheils eingeschrieben ist. Es scheint immer dann Vorsicht geboten, wenn eine Politik des verordneten Vergessens befürwortet werden soll. „Die Anordnung, zu vergessen, geht (...) immer von einer Instanz aus, die aktuell (allgemein oder bereichsspezifisch) im Besitz der gesellschaftlichen Definitionsmacht ist“ (Simon 1997: 29). Und dabei verweist etwa das Panorama der lateinamerikanischen Repressionserfahrungen und der „Vorwärts- und Rückwärtswellen“ von staatlichen Aufarbeitungsbemühungen darauf, dass eine Politik des Vergessens weder nachhaltig ist noch den Interessen der organisierten, indigenen oder nicht-indigenen Angehörigen entspricht (vgl. Oettler 2007).

Globale Aufarbeitungsnormen und nationalstaatliche Souveränität

Im Angesicht der genannten „real-world“ Dilemmata (Orentlicher 2007: 21), die sowohl auf die ‘wirkliche Welt des Alltags’ als auch auf die Praxis

der Aufarbeitung verweisen, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von globalen Aufarbeitungsnormen und nationalstaatlicher Souveränität im Umgang mit Regimeverbrechen und Gewalttaten erneut. Aktuelle Antwortversuche stehen im Kontext der von Ulrich Beck angestoßenen Debatte um die Zweite Moderne. Beck konstatiert für den aktuellen Übergangsprozess, dass „das Prinzip des Entweder-oder überlagert und zunehmend abgelöst (wird) durch das Prinzip des Sowohl-als-auch“ (Beck 2005: 4). So lösen sich nach Beck ausschließende Dualitäten wie die von globalen und lokalen Zugehörigkeiten in neuen, anderen und interdependenten Einheiten auf. Damit weist die zweite Moderne bedeutende Schnittstellen mit den Konzepten der Glokalisierung (Robertson 1998) und *fraggmegration*²⁴ (Rosenau 1997) auf. Für die *transitional-justice*-Forschung sind die Arbeiten von Levy und Sznajder bedeutend, die im Anschluss an Beck und Robertson davon ausgehen, dass das dialektische Verhältnis der Glokalisierung dem kosmopolitischen Gedächtnis der Zweiten Moderne zugrunde liege.

„Die Debatte um einen neuen Kosmopolitismus verweist (...) auf komplexe Erfahrungsräume und Erwartungshorizonte, in denen verschiedene Ordnungen und Ordnungsvorstellungen des menschlichen Zusammenlebens widerspruchsvoll aufeinandertreffen und zur Artikulation drängen“ (Levy & Sznajder 2007: 29).

Kosmopolitisierung wird dabei auf zwei Dimensionen der Aufarbeitung von Massengewalt bezogen. Erstens geht es um die „Ikonographie des Holocaust“ (Levy & Sznajder 2006: 669) und die Dekontextualisierung und Amerikanisierung desselben. Der Holocaust, so die grundlegende These der Autoren, „erweist (...) sich als Maßstab und Leitmotiv einer verwirrten und entorteten Menschheit, die nach moralischer Klarheit inmitten von Unsicherheiten sucht.“ (Levy & Sznajder 2007: 40). Die von Levy und Sznajder vorgelegte prägnante Studie „Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust“ verweist auf eine fundamentale Forschungslücke. Es handelt sich um eine Untersuchung der Entkontextualisierung und Amerikanisierung des Holocaust, die sich auf drei empirische Fälle, die erinnerungspolitischen Debatten in Israel, Deutschland und den Vereinigten Staaten, bezieht. Wie und was wird im globalen Zeitalter jedoch in jenen Gesellschaften erinnert, die nicht als ‘Opfer-, Täter- oder Befreiengesellschaften’ an den Holocaust gebunden sind? Wirkt auch dort die entortete Chiffre des Holocaust?

Neben den Überlegungen zur Kosmopolitisierung der Holocaust-Erinnerung wird eine zweite Dimension der Kosmopolitisierung von *transitional justice* angeschnitten, die auf den komplexen Prozess der Verschiebung nationalstaatlicher Souveränität bzw. auf die Rekonstituierung politischer Autorität (vgl. Grande & Pauly 2005) verweist. Levy und Sznajder gehen

grundsätzlich – wie auch regimetheoretische Ansätze – davon aus, dass sich der politische Wille, Menschenrechtsverletzungen zu sanktionieren, zu ahnden oder auch nur wahrzunehmen zu einer Voraussetzung für ein „legitimes Standing in der Weltgemeinschaft“ (Levy & Sznajder 2006: 661) entwickelt hat. Als Beispiel für die Verbreitung des „Nürnberger Ethos und die Kosmopolitisierung internationaler Legitimität“ werden die Aktivitäten des spanischen Richters Baltasar Garzón genannt (Levy & Sznajder 2006: 670). Die von ihm eingeleiteten rechtlichen Schritte haben vor allem eine symbolische Wirkung, indem sie ein „de-territorialisertes Verständnis von Souveränität und die Idee individueller Verantwortlichkeit“ (Levy & Sznajder 2006: 670) bestätigen. Diesbezüglich stellt sich die Frage, in welchen politischen Gemeinschaften ein solches Verständnis verortet ist.

Kate Nash hat in diesem Zusammenhang unlängst den Begriff „intermestic“, der auf die Verzahnung von „international“ und „domestic“ (innerstaatlich) verweist, auf den Bereich der Menschenrechte im allgemeinen und auf den Pinochet-Fall im besonderen angewandt. Im Zentrum des Beitrages von Nash steht die Frage, ob und wo politische Kultur von einem kosmopolitischen Verständnis von Menschenrechten, und damit auch von politischer Gemeinschaft, geprägt ist. Auf der Basis einer Auswertung von medialen und politischen Quellen kommt die Autorin zu dem Schluss, dass gegenwärtig drei Modelle koexistieren: Während sich ein Verständnis von *global citizenship* (Weltbürgertum) für die Sphäre der internationalen NGOs und für progressive Zeitungen nachweisen lässt, zeichnen sich weitere politische Öffentlichkeiten durch die Existenz eines „kosmopolitischen Nationalismus“ (Nash 2007: 427) oder durch einen „(Inter-)Nationalismus“ aus, für den internationales Recht kaum mehr als eine Maskerade der Realpolitik darstellt (Nash 2007: 430).

Für die Entwicklung der globalen Aufarbeitungsbewegung waren die Verabschiedung des Römischen Statuts und die Einrichtung des ICC entscheidende Meilensteine. Levy und Sznajder betonen in diesem Zusammenhang den Bedeutungszuwachs von Menschenrechtsnormen, der eine Verschiebung nationalstaatlicher Souveränität impliziert: „Staaten behalten ihre Souveränität, aber die Basis ihrer souveränen Legitimität geht über den Vertrag mit ihrer Nation hinaus“ (Levy & Sznajder 2006: 672). Mit dieser Aussage wird erneut der Kern der aktuellen Diskussion um den methodologischen Kosmopolitismus berührt, der auf die Herausbildung eines „Sowohl-als-auch“ verweist, das zugleich eine neue Qualität von sozialen Beziehungen bezeichnet. Auch Saskia Sassen hat darauf verwiesen, dass Globalisierung mehr sei als wachsende Interdependenz, sondern die Produktion von räumlichen und zeitlichen *frames* beinhalte, die zugleich in

nationalen Strukturen verwurzelt seien und sich von historischen *frames* unterscheiden (vgl. Sassen 2006: 23).

Der methodologische Kosmopolitismus kommt bisher weitgehend ohne die Erfahrungen der Nicht-OECD-Welt aus. Während Levy und Sznaider grundlegende Verschiebungen von kollektiven Gedächtnisformen, normativen Formationen und Legitimitätsmustern nachzeichnen, bleibt ein fundamentaler Aspekt in dieser Debatte bislang unterbelichtet: die Herausbildung einer transnationalen Aufarbeitungsbewegung, die in Hierarchien und Machtbeziehungen eingebettet ist. Der Begriff des Transnationalen verweist in diesem Zusammenhang – in Anlehnung an Pries – auf pluri-lokale soziale Beziehungen, die sowohl nationalstaatlich verankert sind als auch über nationale Grenzen hinausgehen (vgl. Pries 2001).

Wie in den vorangegangenen Abschnitten skizziert wurde, hatte die transnationale Aufarbeitungsbewegung eine zentrale Rolle für die Verfeinerung, Anpassung und Fortentwicklung von „Bewältigungstechniken“ gespielt. Roht-Arriaza hat festgestellt: „Die Transnationalisierung von Menschenrechtsnetzwerken und der Fluß von Wissen durch diese Netzwerke haben es verschiedenen Ländern erlaubt, voneinander zu lernen“ (Roht-Arriaza 2001: 40). Diesbezüglich erscheint es angebracht, auf zwei Umstände zu verweisen. Erstens sind Länder keine handelnden Subjekte und zweitens stellen die Menschenrechtsnetzwerke selbst vermachtete, heterogene Gebilde dar. Es handelt sich um Netzwerke mit hierarchischen Beziehungslinien und Knotenpunkten, an denen sich materielle und personelle Ressourcen sowie Informationsflüsse bündeln. Es scheint vor diesem Hintergrund dringend geboten, den Blick auch auf jene Machtstrukturen zu richten, die das transnationale Feld der Aufarbeitungspraxis strukturieren und erste Gegenbewegungen²⁵ hervorrufen.

Anmerkungen

- 1 Im Englischen besteht, wie auch Timothy Garton Ash (1998: 35) betont, ein Übersetzungsproblem. Begriffe wie „dealing with the past“ und „overcoming the past“ schienen ungeeignet, um das Spezifische der Aufarbeitung zu markieren. Während in den 1990er Jahren die Wendung „truth and reconciliation“ kursierte, sind aktuelle Debatten auf den Begriff der „transitional justice“ zugeschnitten. Zum aktuellen friedens- und entwicklungspolitischen Sprachgebrauch vgl. die Homepage von FriEnt – Gruppe Friedensentwicklung, <http://www.frient.de/themen/justice.asp> (letzter Zugriff: 6. 1. 2008).
- 2 Zum argentinischen Aufarbeitungsprozess vgl. CONADEP 1984; Fuchs 2003; Oettler 2007.
- 3 Quelle: Homepage des *International Institute for Democracy and Electoral Assistance* – IDEA. <http://www.idea.int/publications/reconciliation/index.cfm> (letzter Zugriff: 6. 1 2008). Übers.: AO.

- 4 Die Vielfalt der Ziele, wie sie sich etwa in den Mandattexten von Kommissionen findet, wird etwa von Eisnagle (2003: 222-223) angegeben. Kritisch dazu: Ash (1998), Ignatieff (2000), Oettler (2004a).
- 5 Für aktuelle Informationen s. <http://www.icc-cpi.int/home.html> (Homepage des ICC, letzter Zugriff: 15. 9. 2007).
- 6 Eine kritische Einführung hat Schabas (2003) vorgelegt.
- 7 Für aktuelle Informationen s. <http://www.un.org/icty/> (Homepage des ICTY, letzter Zugriff: 15. 9. 2007).
- 8 Quelle: Homepage des ICTR: <http://69.94.11.53/> (letzter Zugriff: 15. 9. 2007).
- 9 Dokumentationen und Berichte der CAVR sind abrufbar unter <http://www.cavr-timorleste.org/> (letzter Zugriff: 15. 9. 2007). Für 10% aller dokumentierten Gewalttaten wurde die *Front for an Independent East Timor* verantwortlich gemacht. Der Abschlußbericht, der auf Englisch und Bahasa vorliegt, enthält u.a. ein gesondertes Kapitel zur sexuellen Gewalt. Integraler Bestandteil der Berichterstattung sind ferner nicht nur die Namen hochrangiger indonesischer Militärangehöriger, sondern auch die Untätigkeit der internationalen Gemeinschaft in den 1970er Jahren.
- 10 Dies wurde vor allem von internationalen Menschenrechtsorganisationen kritisiert, vgl. etwa die Pressemitteilung von Human Rights First. http://www.humanrightsfirst.org/media/2005_alerts/hrd_1209_cavr.htm (letzter Zugriff: 15. 9. 2007).
- 11 Der Abschlußbericht und andere Dokumente sind abrufbar unter: <http://www.trcsierraleone.org/drwebsite/publish/index.shtml> (letzter Zugriff: 15. 9. 2007).
- 12 Das Strafmaß wurde noch nicht bekannt gegeben. Das Verfahren gegen die regierungsnahen *Civil Defense Forces* war besonders brisant, da breite Bevölkerungsteile dem Gerichtshof aufgrund der Tatsache, dass er auf einer Vereinbarung zwischen Regierung und UN beruhte, äußerst skeptisch gegenüberstehen. Interessant ist in diesem Zusammenhang vor allem das abweichende Votum des sierraleonischen Richters Rosolu John Bankole Thompson, der die Angeklagten in allen Punkten für unschuldig befunden hatte. In seiner Begründung verwies er auf die Intention der Angeklagten, den Staat zu schützen. Vgl. Homepage des Tribunals unter <http://www.sc-sl.org/> (letzter Zugriff: 15. 9. 2007).
- 13 Das *Sierra Leone Court Monitoring Programme* ist unter <http://www.slcmp.org> zu finden, das *UC Berkeley War Crimes Studies Center* unter <http://socrates.berkeley.edu/~warcrime/>.
- 14 „Die Journalisten hielten es zumeist nicht viel länger als zwei Wochen aus, danach veränderte sich das Publikum auf drastische Weise. (...) In dem oft halbleeren Saal saßen die 'Überlebenden', alte, bestenfalls ältere Menschen, Emigranten aus Europa wie ich selbst, die längst auswendig wussten, was es da zu wissen gab, die es nicht nötig hatten, belehrt zu werden.“ (Arendt 1992: 31-32; zur Rezeption des Eichmann-Prozesses vgl. Levy & Sznajder 2007).
- 15 Vgl. den Themenschwerpunkt „Der andere 11. September: 30 Jahre nach dem Militärputsch gegen Salvador Allende“ der *Lateinamerika Analysen*, 6/2003.
- 16 Keck und Sikkink verweisen auf das signifikante Anwachsen von nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen. Vor allem basierend auf einer Auswertung des *Yearbook of International Organizations* kommen die Autorinnen zu dem Ergebnis, dass sich die Zahl von *International Nongovernmental Social Change Organizations* von 110 (1953) auf 631 (1993) erhöht hat (vgl. Keck & Sikkink 1998: 11). Hinter diesem Etikett verbirgt sich eine Vielzahl von Hauptanliegen, die von Menschenrechten, Internationalem Recht und Frauenrechten bis hin zu Umwelt und Esperanto reichen. Das Hauptgewicht lag 1993 bei Menschenrechtsorganisationen (168), gefolgt von Umwelt- (90) und Fraueninitiativen (61). Ferner führen die Autorinnen aus, dass sich nicht nur die Anzahl

- internationaler Menschenrechtsorganisationen deutlich erhöht habe, sondern auch die Zahl nationaler Menschenrechtsorganisationen. Zwischen 1982 und 1990 sei die Zahl dieser Organisationen in Lateinamerika von 220 auf 550 Organisationen angestiegen (Keck & Sikkink 1998: 92).
- 17 <http://www.gtz.de/de/themen/uebergreifende-themen/krisenpraevention/4043.htm>.
- 18 Eine Dokumentation der Konferenz „Von Vergangenheitsbewältigung zu einer gemeinsamen Zukunft – regionale und globale Herausforderungen von Versöhnung“ ist unter <http://www.gtz.de/de/themen/uebergreifende-themen/krisenpraevention/5955.htm> (letzter Zugriff: 15. 9. 2007) zu finden.
- 19 http://www.peace-justice-conference.info/download/Press%20statement%2027-6-englisch_.pdf.
- 20 <http://www.ictj.org/en/news/features/1287.html>.
- 21 <http://www.ictj.org/en/about/mission/index.html>.
- 22 http://www.fordfound.org/grants_db/view_grant_detail.cfm?grant_id=93758.
- 23 „Nevertheless, real progress has occurred. States that want to be members of international society ‘in good standing’ increasingly realize that they have to respect basic human rights and meet some minimum standards of behavior toward their citizens. (...) And that progress is overwhelmingly due to efforts of transnational civil society“ (Risse 2000: 178).
- 24 „Fragmegration“ ist ein von Rosenau entwickeltes Kunstwort aus „fragmentation“ und „integration“.
- 25 „Das Netzwerk-Argument“, so schreibt Collins (2006: 715), „tendiert dazu, das Ausmaß an Koordination und strategischer Kollaboration zwischen nationalen und externen Lobby-Akteuren überzubewerten“. Die Autorin weist anhand der Fälle Chile und El Salvador nach, dass die dichte Netzwerkstruktur der 1970er und 1980er Jahre sich inzwischen weitgehend aufgelöst hat und bisweilen ein Gegeneinander von internationalen Menschenrechtsaktivisten und nationalen Initiativen zu beobachten ist.

Literatur

- Adorno, Theodor W. (1970/1959): „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit“, in: ders.: *Erziehung zur Mündigkeit*, Frankfurt a.M., S. 10-28.
- Arendt, Hannah (1992/1964): *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*. München.
- Ash, Timothy Garton (2001): „Preface“. In: Priscilla B. Hayner: *Unspeakable Truths. Confronting State Terror and Atrocity*, New York & London, S. xi-xiii.
- Ash, Timothy Garton (1998): „The Truth About Dictatorship“. In: *The New York Review of Books*, 45. Jg., H. 3, S. 35-40.
- Barahona de Brito, Alexandra; Carmen González-Enriquez & Paloma Aguilar (Hg.) (2001): *The Politics of Memory: Transitional Justice in Democratizing Societies*, Oxford.
- Beck, Ulrich; & Natan Sznajder: „Unpacking cosmopolitanism for the social sciences: a research agenda“. In: *The British Journal of Sociology*, 57. Jg., H. 1, 2006, S. 1-17.
- Beck, Ulrich (2005): „Europäisierung – Soziologie für das 21. Jahrhundert“. In: *ApuZ*, 34-35/2005, S.4-11.
- Bloxham, Donald (2001): *Genocide on Trial. War Crimes Trials and the Formation of Holocaust History and Memory*, Oxford.
- Buckley-Zistel, Susanne (2005): „‘The Truth Heals?’ Gacaca Jurisdictions and the Consolidation of Peace in Rwanda“. In: *Die Friedens-Warte*, 80. Jg., Nr. 1/2, S. 113-129.
- Cohen, David (2006): *Indifference and Accountability: The United Nations and the Politics of International Justice in East Timor*. East-West Center Special Reports, Nr. 9, Honolulu.

- Collins, Cath (2006): „Grounding Global Justice: International Networks and Domestic Human Rights Accountability in Chile and El Salvador“. In: *Journal of Latin American Studies*, 38. Jg., H. 4, S. 711-738.
- Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas (CONADEP) (1984): *Argentina Nunca Más*. Buenos Aires.
- de Greiff, Pablo (Hg.) (2006): *The Handbook of Reparations*, New York.
- Eisnagle, Carrie J. Niebur. (2003): „An International ‘Truth Commission’: Utilizing Restorative Justice as an Alternative to Retribution“. In: *Vanderbilt Journal of Transnational Law*, 36. Jg., H. 1, S. 209-242.
- Finnemore, Martha; & Kathryn Sikkink (1998): „International Norm Dynamics and Political Change“. In: *International Organization*, 52. Jg., H. 4, S. 887-917.
- Frei, Norbert (1999): *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München.
- Fuchs, Ruth; & Detlef Nolte (2004): „Politikfeld Vergangenheitspolitik: Zur Analyse der Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen in Lateinamerika“. In: *Lateinamerika Analysen*, Nr. 9, S. 59-92.
- Fuchs, Ruth (2003): *Staatliche Aufarbeitung von Diktatur und Menschenrechtsverbrechen in Argentinien: Die Vergangenheitspolitik der Regierungen Alfonsín (1983-1989) und Menem (1989-1999) im Vergleich*. Hamburg.
- Funes, Patricia (2001): „Nunca más. Memorias de las dictaduras en América Latina. Acerca de las Comisiones de Verdad en el Cono Sur“. In: Bruno Groppo & Patricia Flier (Hg.): *La imposibilidad del olvido. Recorridos de la memoria en Argentina, Chile y Uruguay*. La Plata, S.43-62.
- Grande, Edgar; & Louis W. Pauly (2005): *Complex Sovereignty: Reconstituting Political Authority in the Twenty-First Century*. Toronto u.a.
- Grossmann, Georg S.; & Hildegard Lingnau (2002): *Vergangenheits- und Versöhnungsarbeit. Wie die TZ die Aufarbeitung von gewaltsamen Konflikten unterstützen kann*. Eschborn.
- Hamber, Brandon (Hg.) (1998): *Past imperfect. Dealing with the Past in Northern Ireland and Societies in Transition*. Derry & Londonderry.
- Hankel, Gerd (2005): „Wir möchten, dass ihr uns verzeiht.’ Die Anfänge der Gacaca-Justiz in Ruanda“. In: Alfons Kenkmann & Hasko Zimmer (Hg.), *Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem – Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert*. Essen, S. 141-152.
- Hayner, Priscilla B. (2001): *Unspeakable Truths. Confronting State Terror and Atrocity*. New York & London.
- Hopgood, Stephen (2006): *Keepers of the Flame: Understanding Amnesty International*. Ithaca (NY).
- ICTJ – International Center for Transitional Justice; & Human Rights Center, University of California Berkeley (2004): *Iraqi Voices. Attitudes Toward Transitional Justice and Social Reconstruction*. New York.
- Ignatieff, Michael (2000): *Die Zivilisierung des Krieges. Ethnische Konflikte, Menschenrechte, Medien*. Hamburg.
- Keck, Margaret E.; & Kathryn Sikkink (1998): *Activists Beyond Borders: Advocacy Networks in International Politics*, Ithaca (NY).
- Levy, Daniel; & Natan Sznaider (2007): *Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust*, Frankfurt a.M.
- Levy, Daniel; & Natan Sznaider (2006): „Sovereignty transformed: a sociology of human rights“. In: *The British Journal of Sociology*, 57. Jg., H. 4, S. 657-676.
- Lumsdaine, David H. (1993): *Moral Vision in International Politics: The Foreign Aid Regime, 1949-1989*. Princeton.

- Lutz, Ellen; & Kathryn Sikkink (2001): „The Justice Cascade: The Evolution and Impact of Foreign Human Rights Trials in Latin America“. In: *Chicago Journal of International Law*, 2. Jg., H. 1, S. 1-33.
- Mehler, Andreas; Judy Smith-Höhn (2006): *Liberia: Ellen in Wonderland?* GIGA Focus Afrika, Nr. 5/2006, Hamburg.
- Mitscherlich, Alexander; & Margarete Mitscherlich (1994/1967): *Die Unfähigkeit zu trauern*. München.
- Nash, Kate (2007): „The Pinochet case: cosmopolitanism and intermestic human rights“. In: *The British Journal of Sociology*, 58 Jg., H. 3, S. 417-435.
- O'Donnell, Guillermo & Phillippe C. Schmitter (1986): *Transitions from Authoritarian Rule. Tentative Conclusions about Uncertain Democracies*. Baltimore & London.
- Oettler, Anika (2007): „Einmal ‘nunca más!’ und nie wieder? Die Dynamik der historischen Aufklärung in Argentinien und Guatemala“. In: Christoph Marx (Hg.): *Bilder nach dem Sturm. Wahrheitskommissionen und historische Identitätsstiftung zwischen Staat und Zivilgesellschaft*, Berlin, S. 36-73.
- Oettler, Anika (2006a): „Mehrdimensionale Aufarbeitung. Wahrheitskommissionen in Lateinamerika“. In: *Lateinamerika Analysen*, Nr. 14, S. 113-139 (http://www.giga-hamburg.de/content/staff/oettler/publications/oettler_08.10.pdf, letzter Zugriff: 14. 2. 2008).
- Oettler, Anika (2006b): *Vergangenheitspolitik zwischen globalen Normen und lokalen Verhältnissen*. GIGA Focus Global, Nr. 6, Hamburg.
- Oettler, Anika (2004a): *Erinnerungsarbeit und Vergangenheitspolitik in Guatemala*. Frankfurt a.M.
- Oettler, Anika (2004b): „Der Stachel der Wahrheit. Zur Geschichte und Zukunft der Wahrheitskommission in Lateinamerika“. In: *Lateinamerika Analysen*, Nr. 9, S. 93-127.
- Orentlicher, Diane F. (2007): „‘Settling Accounts’ Revisited: Reconciling Global Norms with Local Agency“. In: *The International Journal of Transitional Justice*, 1. Jg., H. 1, S. 10-22.
- Perels, Joachim (2004): *Entsorgung der NS-Herrschaft? Beiträge zur unaufgearbeiteten Vergangenheit*. Hannover.
- Pries, Ludger (2001): „The Approach of Transnational Social Spaces: Responding to New Configurations of the Social and the Spatial“. In: ders. (Hg.): *New Transnational Social Spaces. International Migration and Transnational Companies*. London, S. 3-33.
- Risse, Thomas (2000): „The Power of Norms versus the Norms of Power: Transnational Civil Society and Human Rights“. In: Ann M. Florini: *The Third Force. The Rise of Transnational Civil Society*, Tokyo & Washington D.C., S.177-210.
- Risse, Thomas; & Kathryn Sikkink (1999): „The socialization of international human rights norms into domestic practices: introduction“. In: Thomas Risse, Stephen C. Ropp & Kathryn Sikkink (Hg.): *The Power of Human Rights. International Norms and Domestic Change*, Cambridge, S.1-39.
- Roht-Arriaza, Naomi (2001): „The Role of International Actors in National Accountability Processes“. In: Alexandra Barahona de Brito, Carmen González-Enríquez & Paloma Aguilar (Hg.): *The Politics of Memory. Transitional Justice in Democratizing Societies*. Oxford, S.40-65.
- Robben, Antonius C.G.M. (2005): *Political Violence and Trauma in Argentina*, Philadelphia.
- Robertson, Roland (1998): „Glokalisierung: Homogenität und Heterogenität in Raum und Zeit“. In: Ulrich Beck (Hg.): *Perspektiven der Weltgesellschaft*. Frankfurt a.M., S. 192-220.
- Rosen, Fred (2003): „NACLA. Ein Rückblick auf 35 Jahre Lateinamerika-Solidarität in den USA“. In: Karin Gabbert, Wolfgang Gabbert, Ulrich Goedecking, Bert Hoffmann, Albrecht Koschützke, Urs Müller-Plantenberg, Eleonore von Oertzen & Juliane Ströbele-Gregor (Hg.): *Unsere amerikanischen Freunde*. Jahrbuch Lateinamerika, Analysen und Berichte 27, Münster, S. 21-56.

- Rosenau, James Nathan (1997): *Along the Domestic-Foreign Frontier: Exploring Governance in a Turbulent World*. Cambridge u.a.
- Sassen, Saskia (2006): *Territory, Authority, Rights*. Princeton.
- Schabas, William A. (2004): *Introduction to the International Criminal Court*. Cambridge.
- Schabas, William A. (2003): *Genozid im Völkerrecht*. Hamburg.
- Sikkink, Kathryn (2005): „The Transnational Dimension of the Judicialization of Politics in Latin America“. In: Rachel Sieder, Line Schjolden & Alan Angell (Hg.): *The Judicialization of Politics in Latin America*, New York, S. 263-292.
- Sikkink, Kathryn (1993): „Human Rights, principled issue-networks and sovereignty in Latin America“. In: *International Organization*, 47. Jg., H. 3, S. 411-441.
- Simon, Dieter (1997): „Verordnetes Vergessen“. In: Gary Smith & Avishai Margalit (Hg.): *Amnestie oder die Politik der Erinnerung in der Demokratie*. Frankfurt a.M., S. 21-36.
- Teitel, Ruti G. (2003): „Transitional Justice Genealogy“. In: *Harvard Human Rights Journal*, Nr. 16, S. 69-94.
- Teitel, Ruti G. (2000): *Transitional Justice*. Oxford.
- Vinjamuri, Leslie; & Jack Snyder (2004): „Advocacy and Scholarship in the Study of International War Crime Tribunals and Transitional Justice“. In: *Annual Review of Political Science*, Nr. 7, S. 345-362.
- Weggel, Oskar (2006): „Unfähigkeit zu trauern? – Erinnerungsresistenz im Kambodscha der Nach-Pol-Pot-Zeit“. In: Joachim Landkammer, Thomas Noetzel & Walther Ch. Zimmerli (Hg.): *Erinnerungsmanagement. Systemtransformation und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich*. München, S. 215-234.
- Youngers, Coletta (2004): *Thirty Years of Advocacy for Human Rights, Democracy and Social Justice. The history of the Washington Office on Latin America*, Washington.

Anschrift der Autorin:

Anika Oettler

oettler@giga-hamburg.de